



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

nur per E-Mail:

GKV-Spitzenverband

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1555

Referat 318

bearbeitet von:
Janet Hoffmann

rsa.verfahren@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 16. November 2022

AZ: 318-5575.5-1529/2020
(bei Antwort bitte angeben)

Bekanntmachung zum Gesundheitsfonds Nr. 19/2021

A.

Gem. § 18 RSAV ermittelt das Bundesamt für Soziale Sicherung nach Vorliegen der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aller am monatlichen Ausgleich teilnehmenden Krankenkassen für das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr einen Ausgleichsbetrag für Zuweisungen und gibt die Berechnungswerte nach § 18 Abs. 4 Satz 1 RSAV bekannt.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung gibt hiermit folgende Berechnungswerte für den **Jahresausgleich 2021** bekannt:

1. Standardisierte Verwaltungsausgaben je Versichertentag	0,218615516096 €
2. Standardisierte Verwaltungsausgaben nach standardisierten Leistungsausgaben je Euro	0,022778362190 €
3. Zuweisung für Satzungs- und Ermessensleistungen gem. § 270 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V je Versichertentag	0,048231016130 €
4. Jährliche mitgliederbezogene Veränderung der Zuweisung	-295,784249833072 €

Der Wert nach Ziffer 4 enthält Korrekturbeträge aus § 21 RSAV in Höhe von 172.346.427,68 € und § 408 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Höhe von 262.398,06 €.

Die Höhe der alters-, geschlechts- und risikoadjustierten Zu- und Abschläge gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung mit der diesem Schreiben als Anlage beigefügten Excel-Tabelle bekannt.

Weiterhin gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung folgende Berechnungswerte für die Ermittlung des **Korrekturbetrags für Zuweisungen 2020** bekannt:

1. Korrekturfaktor für standardisierte Leistungsausgaben ohne Krankengeld	0,999915933418
2. Korrekturfaktor für Krankengeld	0,992786677150
3. Korrekturfaktor für Verwaltungsausgaben je Versichertentag	1,000032996111
4. Korrekturfaktor für Verwaltungsausgaben nach Leistungsausgaben	0,999999534084
5. Korrekturfaktor für Satzungs- und Ermessensleistungen	1,000033663688

B.

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 RSAV sind bei der Ermittlung der Risikozuschläge für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RSAV genannten Risikomerkmale im Jahresausgleich nach Maßgabe des § 19 RSAV die Risikogruppen mit den höchsten Steigerungsraten der Versichertentage, die den Risikogruppen zuzuordnen sind, auszuschließen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ermittelt diese auszuschließenden Risikogruppen und gibt die dem Ausschlussverfahren zugrundeliegenden Werte zum Jahresausgleich bekannt (§ 19 Abs. 1 RSAV).

Das Bundesamt für Soziale Sicherung gibt hiermit folgende Berechnungswerte für den **Ausschluss auffälliger Risikogruppen gem. § 19 RSAV im Jahresausgleich 2021**

bekannt:

1. Schwellenwert für die Steigerungsrate der Risikogruppenbesetzung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 RSAV	-0,126701650380 %
2. Schwellenwert für die Risikogruppenbesetzung gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 RSAV	13.430.724,970500000000 VT

Weitere dem Ausschlussverfahren nach § 19 Abs. 2 bis 5 RSAV zugrundeliegende Werte gibt das Bundesamt für soziale Sicherung mit den diesem Schreiben als Anlage beigefügten Excel-Tabellen bekannt.

Zudem gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung im Folgenden gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 RSAV die **im Jahresausgleich 2021 ausgeschlossenen Risikogruppen** bekannt:

Risikogruppe	Bezeichnung
HMG0008	Entwicklungsstörungen
HMG0022	Cushing Syndrom, Amyloidose, Hypopituitarismus
HMG0039	Sonstige Myelopathien
HMG0068	Rezidivierende depressive Störung (Alter > 54 Jahre)
HMG0079	Schwerwiegende Herzinsuffizienz (Alter < 75 Jahre)
HMG0080	Anderer Krankheitszustand des Zentralnervensystems / Schlafapnoe, Narkolepsie und Kataplexie
HMG0092	Näher bezeichnete Arrhythmien (Alter < 55 bzw. > 79 Jahre)
HMG0112	Lymphangitis, -adenitis, -ödem
HMG0122	Kompression von Nervenwurzeln / Plexus
HMG0139	Fortgeschrittene chronische Niereninsuffizienz (Alter > 79 Jahre)
HMG0203	Schwere kombinierte Immundefekte und Immunkompromittierung nach Therapie
HMG0254	Tiefgreifende Entwicklungsstörungen
HMG0264	Chronische myeloproliferative Erkrankungen
HMG0273	Bösartige Neubildung des Pankreas, des ZNS sowie des Ösophagus
HMG0418	Migräne-Kopfschmerz
HMG0962	Adipositas Schweregrad III / Extreme Adipositas bei Kindern und Jugendlichen von 3 bis unter 18 Jahren
HMG0973	Akute Belastungsreaktion, Anpassungsstörungen, Missbrauch von Personen
HMG0975	Panik- und Angststörungen sowie näher bezeichnete Phobien, sonstige Reaktionen auf schwere Belastung, Missbrauch von Personen, n.n.bez., dissoziative Störungen, n.n.bez.

C.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung legt jährlich den **Schwellenwert für den Risikopool** nach § 268 Abs. 1 Satz 3 SGB V fest und gibt diesen bekannt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RSAV). Für das Ausgleichsjahr 2021 wurde gem. § 268 Abs. 1 Satz 3 SGB V ein Schwellenwert in Höhe von 100.000 € berücksichtigt.

Gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 RSAV berechnet das Bundesamt für Soziale Sicherung für jede Krankenkasse den Ausgleichsbetrag nach § 268 Abs. 1 Satz 2 SGB V im Jahresausgleich. Es gibt im Folgenden gem. § 14 Abs. 3 Satz 4 RSAV die **Höhe der insgesamt über den Risikopool verteilten Zuweisungen** bekannt:

Ausgleichsjahr 2021 **6.867.324.768,29 €**

D.

Gem. § 23 RSAV i.V.m. § 18 RSAV hat das Bundesamt für Soziale Sicherung für das Ausgleichsjahr 2021 für alle Krankenkassen die Höhe der von den am RSA teilnehmenden Krankenkassen aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds nach § 92a SGB V berechnet.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung gibt hiermit folgenden Berechnungswert für die Berechnung der **Finanzierungsanteile am Innovationsfonds für das Jahr 2021** bekannt:

Anteil der aufzubringenden Mittel je Versichertentag **0,003693255672 €**

Weiterhin gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung folgenden Berechnungswert für die Ermittlung des **Korrekturbetrages Finanzierungsanteil am Innovationsfonds Jahresausgleich 2020** bekannt:

Korrekturfaktor **1,000033663712**

Im Auftrag
gez. Dr. Döhler

Anlage

Höhe der risikoadjustierten Zu- und Abschläge sowie dem HMG-Ausschlussverfahren nach § 19 Abs. 2 bis 5 RSAV zugrunde liegende Werte